



# Reglement Jokertage

1. August 2026

Genehmigung durch die Schulpflege  
10. Juni 2026 (Beschluss Nr. 2025/26-83)



# Inhaltsverzeichnis

|     |                                                  |   |
|-----|--------------------------------------------------|---|
| 1   | Rechtsgrundlage .....                            | 3 |
| 2   | Umfang der Jokertage.....                        | 3 |
| 3   | Bezug der Jokertage.....                         | 3 |
| 4   | Einschränkungen.....                             | 3 |
| 5   | Abgrenzung zur Dispensation .....                | 3 |
| 6   | Verantwortung .....                              | 4 |
| 7   | Übergangs- und Schlussbestimmungen .....         | 4 |
| 7.1 | Inkrafttreten.....                               | 4 |
| 7.2 | Aufhebung früherer Erlasse oder Beschlüsse ..... | 4 |
| 7.3 | Genehmigung .....                                | 4 |

# 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 30 der Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Zürich gilt:

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispositionsgründen fernbleiben (Jokertage). Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Für den Bezug von Jokertagen ist kein Gesuch erforderlich; sie sind nicht bewilligungspflichtig. Es genügt eine vorgängige Information der Eltern.

Die Primarschule Rickenbach nutzt den gesetzlichen Spielraum und organisiert die Jokertage so, dass sie innerhalb der jeweiligen Schulstufe kumuliert bezogen werden können.

## 2 Umfang der Jokertage

Die Jokertage werden pro Schulstufe festgelegt und können innerhalb dieser Stufe zusammengefasst bezogen werden:

- Kindergartenstufe (2 Jahre): maximal 4 Tage
- Unterstufe (1.–3. Klasse): maximal 6 Tage
- Mittelstufe (4.–6. Klasse): maximal 6 Tage

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der jeweiligen Schulstufe und können nicht übertragen werden.

## 3 Bezug der Jokertage

- Jokertage können pro Stufe einzeln oder zusammenhängend bezogen werden.
- Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mindestens 1 Woche im Voraus über den Bezug.

## 4 Einschränkungen

Der Bezug von Jokertagen ist bei besonderen schulischen Anlässen nicht möglich.

Dies betrifft:

- obligatorische Schul- und Klassenveranstaltungen: Schulreisen, Sporttage, Projektwochen und Klassenlager
- erster Schultag nach den Sommerferien

## 5 Abgrenzung zur Dispensation

Absenzen aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit, Unfall, familiäre Ereignisse) fallen nicht unter die Jokertage, sondern werden gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen separat geregelt.

## 6 Verantwortung

Die Verantwortung für das Nachholen des verpassten Unterrichtsstoffs liegt bei den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern (Holprinzip).

- Es besteht kein Anspruch auf Nachhilfeunterricht.
- Prüfungen werden nach Absprache mit der Lehrperson vor- oder nachgeholt.

## 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2026 in Kraft.

### 7.2 Aufhebung früherer Erlasse oder Beschlüsse

Mit Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

### 7.3 Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde neu erstellt und von der Schulpflege an der Sitzung vom 10. Juni 2026 genehmigt.

Primarschule Rickenbach

Matthias Burg  
Präsident

Bea Bachmann  
Leiterin Schulverwaltung